



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0238/2026		Datum: 29.04.2026	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00564-26/MÜ	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauorhaben im Außenbereich von Rübenach, Sendnicher Straße			
Gremienweg:			
12.05.2026	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
TOP	öffentlich		

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB zu:

Errichtung eines Weideunterstandes, Container für Festmist, Quarantänebereich mit Ausläufen für Stuten und Hengste für Pensionspferdehaltung einschließlich Pferdezucht von Mini Shetlandponys

Antragseingang	02.03.2026
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung eines Weideunterstandes, Container für Festmist, Quarantänebereich mit Ausläufen für Stuten und Hengste für Pensionspferdehaltung einschließlich Pferdezucht von Mini Shetlandponys
Grundstück/Straße	Sendnicher Straße
Gemarkung	Rübenach
Flur	1
Flurstück	1078/2

Begründung:

Mit Antrag vom 19.02.2026 wurde eine Voranfrage bezüglich der „Nutzung einer Grünland-Parzelle für die Pensionspferdehaltung einschließlich Pferdezucht von Mini Shetlandponys mit Weidestand, Containerstellplatz für Festmist, Quarantänebereich und Ausläufen für Stuten und Hengste“ gestellt. Der ca. 1.000 m² große Betrieb zur Pensionspferdehaltung mit Zucht soll im Nebenerwerb geführt werden. Es werden insgesamt 17 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Das Vorhaben befindet sich auf der Parzelle Gemarkung Rübenach, Flur 1, Flurstück 1078/2 und liegt demgemäß im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB liegt ein privilegiertes Vorhaben u.a. dann vor, wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Zur Landwirtschaft i.S.d § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gehört auch die Tierhaltung (BVerwG Beschl. v. 27.6.1983 – 4 B 206.82, NVwZ 1984, 169). Erforderlich ist, dass die betreffenden Flächen für die Pensionspferdehaltung mit Pferdezucht der Mini Shetlandponys zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dies ist über die eigentumsrechtliche Zuordnung gesichert. Weiter muss das für die Tierhaltung notwendige Futter überwiegend, also zumindest zu mehr als der Hälfte, auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden können (vgl. VGH München Beschl. v. 4.1.2015 – 1 CS 04.1598, ZfBR 2005, 384; OVG Bautzen Beschl. v. 31.1.2013 – 4 A 122/12, BeckRS 2013, 199376).

Aufgrund einer 17 ha großen landwirtschaftliche Nutzfläche (anteilig im Besitz, sowie in Pacht), ist die Erzeugung des notwendigen Futters formal gesichert. Damit wird die erforderliche Beziehung zwischen Tierhaltung und Tierfutter hergestellt.

Die Pensionspferdehaltung mit Pferdezucht der Mini Shetlandponys ist nach § 35 Nr. 1 BauGB privilegiert, da eine unmittelbaren Bodenertragsnutzung vorliegt.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig. Die ausreichende Erschließung ist gesichert (Lage an öffentlicher Straße).

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Rahmen der Bauvoranfrage zurzeit von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft. Eine positive Bescheidung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Untere Landespflegebehörde dem Vorhaben zustimmt

Anlage/n:

- Übersichtsplan
- Katasterplan
- Katasterplan mit Vorhaben

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Prüfung durch UNB

Historie: